

**26. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 02. März 2013 in Weimar**

Seite 1 von 2

ÄA-NR.

20-1

Änderungsantrag zu Antrag-Nr: 20

Antragsteller: KV Erfurt

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Wir fordern den Landesvorstand auf, sich für eine gerechte Entlohnung ohne einen
- 2 flächendeckenden, gesetzlichen Mindestlohn einzusetzen.

Begründung:

1. Ein flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn über dem die Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot ausgleichenden Gleichgewichtslohn führt zu einer Verringerung der Arbeitsnachfrage seitens der Arbeitgeber, weil Arbeit als Produktionsfaktor zu teuer wird. Nach wissenschaftlichen Berechnungen würde ein flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro über eine Million sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gefährden, davon die Hälfte in den alten Bundesländern.
2. Die Einführung eines flächendeckenden, gesetzlichen Mindestlohns fördert den Schwarzmarkt. Es wird auch weiterhin Arbeit zu Niedriglöhnen geben, nur am Zugriff des Gesetzgebers vorbei. Und diese Arbeit ist wirklich menschenunwürdig. Nicht nur, dass sich die Beteiligten strafbar machen, die Arbeitnehmer erarbeiten außerdem weder Rentenansprüche, noch haben sie eine Krankenversicherung.
3. Ein flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn wird zu einem Anstieg des Preisniveaus führen. Damit entpuppt sich das Argument, durch höhere Löhne würde eine volkswirtschaftlich positive Konsumsteigerung erzeugt, als Schimäre. Die Nachfrageausfälle gefährden weitere Arbeitsplätze.
4. Ein flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn stellt eine massive Einschränkung der Vertragsfreiheit und Tarifautonomie dar, die verfassungsrechtlich geschützte Güter sind. Negative Erfahrungen aus planwirtschaftlichen Zeiten haben dazu geführt, dass Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes das Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern schützt, unabhängig von staatlichen Eingriffen Vereinbarungen mit normativer Wirkung, insbesondere in Form von Tarifverträgen über das Arbeitsentgelt, zu treffen. Diese Regelung ermöglicht eine Lohnfindung, die beiden Seiten gerecht wird.
5. Eine staatliche Reglementierung des Arbeitsmarktes über einen flächendeckenden, gesetzlichen Mindestlohn verhindert notwendige Anpassungen an unterschiedliche Gegebenheiten und bringt somit vor allem Geringqualifizierte und junge Menschen um Beschäftigungsmöglichkeiten.

**26. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 02. März 2013 in Weimar**

Seite 2 von 2

ÄA-NR.

20-1

Änderungsantrag zu Antrag-Nr: 20

Antragsteller: KV Erfurt

Der Landesparteitag möge beschließen:

6. Wir verfügen in Deutschland über Möglichkeiten, Arbeitgeber und ihre Interessen zu schützen: Selbst gegen den Widerstand der Arbeitgeber können entsprechend des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Tarifverträge per Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt und branchenspezifische Mindestlöhne festgesetzt werden, die auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland gelten. Für Branchen mit einer Tarifbindung von weniger als 50 Prozent bietet das Mindestarbeitsbedingungengesetz die Möglichkeit, per Rechtsverordnung der Bundesregierung einen Mindestlohn festzusetzen. Die vorhandenen Möglichkeiten müssen verstärkt Anwendung finden.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**26. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 02. März 2013 in Weimar**

Seite 1 von 2

ÄA-Nr.

24-1

Änderungsantrag zu Antrag-Nr: 24

Antragsteller: Detlef Zschiegner

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Hinter Zeile 5 des Antrages wird eingefügt:
- 2 Die FDP Thüringen lehnt die Einführung einer Frauenquote in der FDP ab und fordert die
- 3 Thüringer Delegierten zum Bundesparteitag in Nürnberg auf, den Satzungsändernden
- 4 Antrag „S9“ des Bundesvorstandes der Bundesvereinigung Liberaler Frauen e.V. zur
- 5 Einführung einer Frauenquote von 40% nicht zu unterstützen.

Begründung:

Es ist als konsequent anzusehen, wenn die Frauenquote nicht nur ein einem Gesetzentwurf sondern auch für die eigenen Gremien der FDP abgelehnt wird.

Der vorliegende Antrag zur Änderung der Bundessatzung „S9“ hätte im Fall einer Beschlussfassung durch den Bundesparteitag direkte Auswirkung auf alle Ebenen der Partei, da er dazu verpflichtet die Landessatzungen entsprechend zu ändern, und in seinem Text ausdrücklich darauf abzielt für alle Ebenen der Partei (Ort; Kreis; Bezirk; Land; Bund) zu gelten.

Gegen den vorliegenden Antrag zur Änderung der Bundessatzung „S9“ können erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, weil die Quote nur Frauen betrifft. Der aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Minderheitenschutz gilt aber auch für Männer. Die vorgeschlagene Regelung lässt zu, dass Gremien zu mehr als 60% mit Frauen besetzt werden. Dies würde in diesem Fall den Gleichheitssatz dadurch verletzen, weil für Männer keine entsprechende Quote gilt wie für Frauen.

Rechtlich und politisch bedenklich ist die Einfügung des vorgesehenen §4a in die Bundessatzung. Hier wird die Quote von 40% auch für alle Untergliederungen verbindlich.

Dies kann dort zu großen Schwierigkeiten führen, wo insbesondere in kleineren Ortsverbänden und Kreisverbänden nicht genügend Frauen vorhanden sind, die die Bereitschaft haben, für Vorstandsämter kandidieren.

Dies würde dazu führen, dass in diesen Fällen keine gültigen Vorstandswahlen vorgenommen werden können.

Dies wäre nur mit einer Ausnahmeklausel zu heilen. Diese vorzunehmende Ausnahmeklausel wäre z.B.: Die Quote von 40% gilt nur, wenn die notwendige Zahl von Frauen kandidiert.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**26. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 02. März 2013 in Weimar**

Seite 2 von 2

ÄA-Nr.

24-1

Änderungsantrag zu Antrag-Nr: 24

Antragsteller: Detlef Zschiegner

Der Landesparteitag möge beschließen:

In den angestrebten einzelnen Vorschriften(z.B. §4aAbs.2 der Bundessatzung) werden Soll-Vorschriften hinsichtlich einer Quote eingeführt, an die aber die Konsequenz der Ungültigkeit bei Nichtbeachtung geknüpft wird.

Das ist inkonsequent und systemwidrig. Die Konsequenz der Ungültigkeit könnte allenfalls an „Muss-Vorschriften“ geknüpft werden.

Die in § 4a Abs.3 vorgesehene Festlegung, dass bei Listen für öffentliche Wahlen mindestens 40% Frauen als Bewerberinnen aufgestellt werden, dürfte sich angesichts der mangelnden Bereitschaft von Frauen ein Problem darstellen.

Das größere Problem bzw. die Unmöglichkeit besteht darin, wie in Satz 2 gefordert, die Listen so aufzustellen, „dass gewährleistet ist, dass mindestens 40% der Vertreter in den zu wählenden Parlamenten Frauen sind.

Es würde auch nichts nützen, wenn wie in Satz 3 gefordert, die Landessatzungen zu verpflichten entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Da der Wähler durch das Wahlrecht die Möglichkeit zum „Panaschieren“ und „Kumulieren“ hat und der Wähler immer noch FREI seine Stimmen vergibt, kann keine Satzung bei den dann gewählten 40% Frauenquote sichern.

Als besonders unsinnig, da nicht realisierbar ist auch die vorgesehene Änderung des §22 Abs 9 der Bundessatzung anzusehen.

Dort soll vorgeschrieben werden, das in allen vom Bundesvorstand eingesetzten Gremien, Kommissionen und Ausschüssen eine Besetzung mit einem Mindestfrauenanteil von 40% erfolgen muss. Da in vielen Kommissionen und Ausschüssen (wo die Besetzung durch die Landesverbände erfolgt) die Landesverbände mit nur einem Stimmberechtigten Vertreter vertreten werden, würde sich in diesem Fall die Frage stellen, wer willkürlich die Entscheidung trifft, welches Land von Mann oder von Frau vertreten wird.

Es wird um die Annahme des Änderungsantrages gebeten, da es nur konsequent ist auch im Inneren gegen die Quote aufzutreten und es mit dem „S9“ massive Bedenken in rechtlicher Sicht und im Hinblick auf die Umsetzbarkeit gibt.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen: